

# Baubeginnsanzeige

gem. § 12 BauPolG

Name des Bauherrn (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person

Anschrift, Tel. Nr.

## Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gem. BauPolG

## Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde

Adresse

## Bauliche Maßnahme bewilligt

Bescheid vom

Zahl

## Baubeginn

Datum Baubeginn

## Bauführer bzw. Bauausführender

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person

Adresse

Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

# **Hinweisblatt für Bauverlaufsmeldungen**<sup>\*)</sup>

## **Hinweise zur Baubeginnsanzeige<sup>\*)</sup>**

Die Baubeginnsmeldung ist innerhalb von 14 Tagen nach Baubeginn bei der Gemeinde abzugeben. Gleichzeitig mit der Baubeginnsanzeige ist ein Bauführer namhaft zu machen welcher für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und der Baubeschreibung und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen hat.

## **Hinweise zur Rohbaufertigstellungsanzeige<sup>\*)</sup>**

1. Die Fertigstellung des Rohbaues ist vom Bauherrn der Baubehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige ist weiters auch vom Bauführer zu unterfertigen.
2. Ebenfalls – unter Anschluss der erforderlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Befunde und Lagepläne – anzuzeigen ist der Baubehörde die Vollendung der Baulichen Maßnahme, bei Bauten die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner, für ich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (§ 17 BauPolG).
3. Wer als Bauherr die Fertigstellung des Rohbaues nicht anzeigt oder als Bauführer diese Anzeige nicht unterfertigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.633,64 zu bestrafen ist.

## **Hinweise zur Vollendungsanzeige<sup>\*)</sup>**

4. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, ach ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
5. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
6. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
7. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 errichtet baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).

Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,-- zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

<sup>\*)</sup> die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne Baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.